

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 31. Mai

1961

Datum	Inhalt	Seite
30. 5. 1961	<b>Gesetz über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglG)</b> . . . . .	147
30. 5. 1961	<b>Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)</b> . . . . .	148
17. 5. 1961	Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung . . . . .	155
30. 5. 1961	Dritte Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluß (Dritte Ladenschluß-Zuständigkeitsverordnung — 3. LSchlZV —) . . . . .	156
21. 4. 1961	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Viechtmoos“ in der Gemarkung Manhartshofen im Landkreis Wolfratshausen . . . . .	153
27. 4. 1961	Landesverordnung über die Ausübung des Friseurhandwerks . . . . .	157
28. 4. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 121 über die Reisekostenvergütung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung . . . . .	158
9. 5. 1961	Änderung der Satzung des Bayerischen Beamtenföchterstifts München . . . . .	158
	Berichtigung . . . . .	158

## Gesetz

### über die Durchführung des Gewerbesteuer- ausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglG)

Vom 30. Mai 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

#### Art. 1

(1) Werden Arbeitnehmer in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt, so hat die Betriebsgemeinde auf Verlangen der Wohngemeinde an diese einen Gewerbesteuerausgleichsbetrag zu entrichten.

(2) Für die Arbeitnehmer, die in einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte (§ 28 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes) beschäftigt sind und in Gemeinden wohnen, über die sich die mehrgemeindliche Betriebsstätte erstreckt, findet ein Gewerbesteuerausgleich nicht statt.

#### Art. 2

Von den Vorschriften dieses Gesetzes werden auch Betriebe und Arbeitnehmer in gemeindefreien Gebieten erfaßt; in diesen Fällen tritt der Landkreis an die Stelle der Gemeinde (Wohngemeinde oder Betriebsgemeinde).

#### Art. 3

(1) Gewerbesteuerausgleichsjahr ist das Rechnungsjahr.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird jeweils für ein Rechnungsjahr festgesetzt; er ist in halbjährlichen Teilbeträgen zu entrichten.

#### Art. 4

(1) Grundlage für die Berechnung des Ausgleichsbetrages ist die Zahl der in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer und das Gewerbesteueraufkommen der Betriebsgemeinde im

vorhergehenden Ausgleichsjahr. Für die Ermittlung der Arbeitnehmerzahl ist ein bestimmter Tag des vorhergehenden Ausgleichsjahres (Stichtag) maßgebend. Der Berechnung des Gewerbesteueraufkommens sind einheitliche Nivellierungshebesätze zugrunde zu legen.

(2) Ausgleichsbetrag je Arbeitnehmer ist die Hälfte des Gewerbesteueraufkommens je Arbeitnehmer, höchstens jedoch ein Betrag von 100.— DM (Ausgleichshöchstbetrag).

(3) Erhebt eine Betriebsgemeinde keine Gewerbesteuer, so hat sie als Ausgleichsbetrag den Höchstbetrag zu entrichten.

#### Art. 5

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages entfällt, wenn nicht mehr als

- a) 3 Arbeitnehmer aus einer Wohngemeinde bis zu 3000 Einwohner,
- b) 6 Arbeitnehmer aus einer Wohngemeinde mit mehr als 3000 Einwohner

in einer Betriebsgemeinde in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben beschäftigt sind.

#### Art. 6

Sind Gemeinden untereinander sowohl Wohngemeinden als auch Betriebsgemeinden, werden die für den Gewerbesteuerausgleich nach Art. 4 Abs. 1 maßgebenden Arbeitnehmerzahlen gegenseitig aufgerechnet. Auf die Zahl, die sich nach Aufrechnung ergibt, findet Art. 5 Anwendung.

#### Art. 7

Die Betriebe, die Arbeitnehmer sowie die Wohngemeinden und die Betriebsgemeinden — im Falle des Art. 2 auch die Landkreise — sind verpflichtet, sich gegenseitig alle für die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### Art. 8

Ergeben sich bei der Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs Unstimmigkeiten zwischen Wohn-

gemeinde und Betriebsgemeinde, so hat auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden die Regierung ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Das Verfahren ist gebührenfrei.

#### Art. 9

Ergeben sich aus der Anwendung des Stichtages (Art. 4 Abs. 1) offenbare Unbilligkeiten, so hat auf Antrag der Wohngemeinde oder der Betriebsgemeinde die Regierung die Arbeitnehmerzahl nach billigem Ermessen festzusetzen. Ebenso hat die Regierung auf Antrag Härten auszugleichen, die aus der Beschäftigung von Heimarbeitern entstehen.

#### Art. 10

Wohngemeinden und Betriebsgemeinden können von diesem Gesetz abweichende Vereinbarungen über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs treffen. Der Zeitraum der Vereinbarungen soll drei Jahre nicht übersteigen.

#### Art. 11

Ein Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder wird durchgeführt, soweit die Gegenseitigkeit gesichert ist. Das Staatsministerium der Finanzen gibt bekannt, inwieweit dies der Fall ist.

#### Art. 12

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften; dies sind insbesondere Bestimmungen:

1. über die Termine und Fristen; die Fristen sind Ausschlußfristen;
2. zu den Begriffen: Arbeitnehmer, Wohngemeinde und Betriebsgemeinde;
3. über die Festsetzung des Stichtages, über Umfang des Gewerbesteueraufkommens sowie über die Höhe der Nivellierungshebesätze;
4. über den Umfang der Auskunftspflicht.

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### Art. 13

Für das Gewerbesteuerausgleichsjahr 1961 gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Eine Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages besteht nicht, wenn die Entfernung zwischen der Betriebsgemeinde und der Wohngemeinde in der Luftlinie von Ortsmitte zu Ortsmitte mehr als 70 km beträgt. Bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten ist die Entfernung zwischen der Wohngemeinde und der ihr am nächsten liegenden Betriebsgemeinde maßgebend. Die Begrenzung auf 70 km gilt nicht, soweit der Ausgleichsbetrag für Arbeitnehmer der Schifffahrt zu zahlen ist.
2. Grundlage für die Berechnung des Ausgleichsbetrages ist das Gewerbesteueraufkommen im Rechnungsjahr 1960 zuzüglich eines Viertels des Gewerbesteueraufkommens im Rechnungsjahr 1959.

#### Art. 14

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961);
- b) § 7 des Gesetzes Nr. 109 vom 31. März 1948 (BayBS III S. 431).

München, den 30. Mai 1961

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

## Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)

Vom 30. Mai 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Hauptteil

#### Zustellungsverfahren

##### Erster Abschnitt

##### Geltungsbereich und Erfordernis der Zustellung

##### Art. 1

##### Zweiter Abschnitt

##### Arten der Zustellung

##### Art. 2 Allgemeines

##### Art. 3 Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

##### Art. 4 Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes

##### Art. 5 Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbestätigung

##### Art. 6 Zustellung durch die Behörde mittels Vorlegens der Urschrift

##### Dritter Abschnitt

##### Gemeinsame Vorschriften für alle Zustellungsarten

##### Art. 7 Zustellung an gesetzliche Vertreter

##### Art. 8 Zustellung an Bevollmächtigte

##### Art. 9 Heilung von Zustellungsmängeln

##### Vierter Abschnitt

##### Besondere Vorschriften für die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbestätigung

##### Art. 10 Ort der Zustellung

##### Art. 11 Ersatzzustellung

##### Art. 12 Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen

##### Art. 13 Verweigerung der Annahme

##### Fünfter Abschnitt

##### Sonderarten der Zustellung

##### Art. 14 Zustellung im Ausland

##### Art. 15 Öffentliche Zustellung

##### Art. 16 Zustellung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte

##### Art. 17 Zustellung im Besteuerungsverfahren und bei der Heranziehung zu sonstigen öffentlichen Abgaben und Umlagen

### Zweiter Hauptteil

#### Vollstreckungsverfahren

##### Erster Abschnitt

##### Gemeinsame Vorschriften

##### Art. 18 Geltungsbereich

##### Art. 19 Voraussetzungen der Vollstreckung

##### Art. 20 Begriffsbestimmungen

##### Art. 21 Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch

##### Art. 22 Einstellung der Vollstreckung

##### Zweiter Abschnitt

##### Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird

##### Art. 23 Besondere Voraussetzungen der Vollstreckung

##### Art. 24 Vollstreckungsanordnung

##### Art. 25 Vollstreckung von Geldforderungen des Staates

##### Art. 26 Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände

##### Art. 27 Vollstreckung von Geldforderungen sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts

##### Art. 28 Erstattungsanspruch

##### Dritter Abschnitt

##### Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gefordert wird

##### Art. 29 Zulässigkeit des Verwaltungszwangs; Zwangsmittel

##### Art. 30 Zuständigkeit

##### Art. 31 Ersatzvornahme

##### Art. 32 Zwangsgeld

##### Art. 33 Ersatzzwangshaft

##### Art. 34 Unmittelbarer Zwang

##### Art. 35 Zwangsmittel in unaufschiebbaren Fällen

##### Art. 36 Androhung der Zwangsmittel

##### Art. 37 Anwendung der Zwangsmittel

##### Art. 38 Rechtsbehelfe

##### Art. 39 Anspruch auf Beseitigung von Vollstreckungsfolgen

## Vierter Abschnitt

**Einschränkungen von Grundrechten**

## Art. 40

## Fünfter Abschnitt

**Kosten**

- Art. 41 Kostenschuldner; Forderungsübergang; Zwangsgelder

## Dritter Hauptteil

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- Art. 42 Durchführungsvorschriften  
 Art. 43 Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Ausgleichsfonds  
 Art. 44 Finanzämter als Vollstreckungsbehörden für bestimmte Fälle  
 Art. 45 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes  
 Art. 46 Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen  
 Art. 47 Änderung des Gesetzes über die Forstrechte  
 Art. 48 Außerkräftretende Vorschriften, Fortführung eingeleiteter Verfahren  
 Art. 49 Inkrafttreten

## Erster Hauptteil

**Zustellungsverfahren**

## Erster Abschnitt

**Geltungsbereich und Erfordernis der Zustellung**

## Art. 1

(1) Die Behörden des Freistaates Bayern und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unmittelbar oder mittelbar seiner Aufsicht unterstehen (Behörden), stellen nach den Vorschriften dieses Hauptteiles zu.

(2) Gerichte können bei der Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten auch nach den Vorschriften zustellen, nach denen sie im Rahmen ihrer rechtssprechenden Tätigkeit zu verfahren haben. Das gilt entsprechend für Staatsanwaltschaften.

(3) Die Landesfinanzbehörden stellen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) zu.

(4) Die Vorschriften dieses Hauptteiles gelten nicht für Zustellungen nach der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298) und der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285).

(5) Zugestellt wird, wenn es durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

## Zweiter Abschnitt

**Arten der Zustellung**

## Art. 2

## Allgemeines

(1) Die Zustellung besteht in der Übergabe eines Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder glaubigter Abschrift oder in dem Vorlegen der Urschrift. Zugestellt wird durch die Post (Art. 3, 4) oder durch die Behörde (Art. 5, 6). Daneben gelten die in den Artikeln 14 bis 17 geregelten Sonderarten der Zustellung.

(2) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten, auch soweit in bestehenden landesrechtlichen Vorschriften eine bestimmte Zustellungsart vorgesehen ist.

## Art. 3

## Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, so übergibt die Behörde, die die Zustellung veranlaßt, das Schriftstück verschlossen der Post mit dem Ersuchen, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsorts aufzutragen. Die Sendung ist mit der Anschrift des Empfängers und der Bezeichnung der absendenden Dienststelle, einer Geschäftsnummer und einem Vordruck für die Zustellungsurkunde zu versehen.

(2) Der Postbedienstete beurkundet die Zustellung. Die Zustellungsurkunde wird an die Behörde zurückgeleitet.

(3) Für das Zustellen durch den Postbediensteten gelten die Vorschriften der §§ 180 bis 186 und 195 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

## Art. 4

## Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes

(1) Die Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes ist bewirkt, sobald das Schriftstück dem Empfänger zugeht. Das Schriftstück gilt regelmäßig mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Fällt der dritte Tag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Zustellung regelmäßig als am darauffolgenden Werktag bewirkt. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstückes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(2) In den Akten ist zu vermerken, an welchem Tage der Brief zur Post gegeben ist.

## Art. 5

## Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbestätigung

(1) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Schriftstück dem Empfänger aus. Der Empfänger hat eine mit dem Datum der Aushändigung versehene Empfangsbestätigung zu unterschreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem auszuhändigenden Schriftstück.

(2) An Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Helfer in Steuersachen kann das Schriftstück auch auf andere Weise übermittelt werden; als Nachweis der Zustellung genügt dann die mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbestätigung, die an die Behörde zurückzusenden ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 gelten die besonderen Vorschriften der Art. 10 bis 13.

## Art. 6

## Zustellung durch die Behörde mittels Vorlegens der Urschrift

An Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann durch Vorlegen der Urschrift zugestellt werden. Hierbei ist zu vermerken, daß das Schriftstück zum Zwecke der Zustellung vorgelegt wird. Der Empfänger hat auf der Urschrift den Tag des Eingangs zu vermerken.

## Dritter Abschnitt

**Gemeinsame Vorschriften für alle Zustellungsarten**

## Art. 7

## Zustellung an gesetzliche Vertreter

(1) Zustellungen für einen Geschäftsunfähigen sind an seinen gesetzlichen Vertreter zu richten. Das gleiche gilt für beschränkt Geschäftsfähige, wenn sie nicht in der Angelegenheit, auf die die Zustellung bezieht, den Geschäftsfähigen gleichgestellt sind.

(2) Zustellungen für Behörden, juristische Personen, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Zweckvermögen sind an ihren Vorstand zu richten. Wenn das für eine solche Einrichtung geltende Recht den Begriff des Vorstandes nicht verwendet, gilt als Vorstand das zur Vertretung nach außen berechnete Organ.

(3) Sind mehrere gesetzliche Vertreter oder Vorstände vorhanden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(4) Der zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 entspricht.

## Art. 8

## Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Vertreter gerichtet werden. Sie sind an ihn zu richten, wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Vertreter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Schriftstücks an ihn für alle Beteiligten.

(2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sollen so viele Ausfertigungen oder Abschriften zugestellt werden, als Beteiligte vorhanden sind.

## Art. 9

## Heilung von Zustellungsmängeln

(1) Läßt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstücks nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungs Vorschriften zugegangen, so gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung der Klage oder die Einlegung oder Begründung eines Rechtsbehelfs beginnt.

## Vierter Abschnitt

**Besondere Vorschriften für die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbestätigung**

## Art. 10

## Ort der Zustellung

Die Zustellung kann an jedem Ort bewirkt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird.

## Art. 11

## Ersatzzustellung

(1) Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann das Schriftstück in der Wohnung einem zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einem in der Familie beschäftigten Erwachsenen übergeben werden. Wird kein solcher Erwachsener angetroffen, so kann das Schriftstück auch dem in demselben Haus wohnenden Hauswirt oder Vermieter übergeben werden, wenn sie zur Annahme bereit sind.

(2) Ist die Zustellung nach Absatz 1 nicht durchführbar, so kann dadurch zugestellt werden, daß das Schriftstück bei der Gemeinde des Zustellungsortes niedergelegt wird. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht tunlich ist, an der Tür der Wohnung mit Anschrift des Empfängers zu befestigen; außerdem ist möglichst auch ein Nachbar mündlich zu verständigen. Wird das niedergelegte Schriftstück nicht binnen sechs Monaten vom Empfänger abgeholt, so hat es die Gemeinde an die Stelle zurückzusenden, die die Zustellung veranlaßt hat.

(3) Wird ein Gewerbetreibender oder freiberuflich Tätiger, der einen besonderen Geschäftsraum hat, in dem Geschäftsraum nicht angetroffen, so kann das Schriftstück einem dort anwesenden Gehilfen übergeben werden.

(4) Soll dem Vorstand einer Behörde, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines Vereins zugestellt werden und wird er in dem Geschäftsraum während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann das Schriftstück einem anderen Bediensteten übergeben werden, der in dem Geschäftsraum anwesend ist. Wird der Vorstand in seiner Wohnung nicht angetroffen, so gelten die Absätze 1 und 2 nur, wenn kein besonderer Geschäftsraum vorhanden ist.

(5) Die Empfangsbestätigung ist in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 von demjenigen zu unterschreiben, dem das Schriftstück übergeben worden ist.

Der zustellende Bedienstete vermerkt in den Akten den Grund der Ersatzzustellung. Im Falle des Absatzes 2 vermerkt er, wann und wo das Schriftstück niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt ist.

## Art. 12

## Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen

(1) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Behördenvorstands oder seines Stellvertreters, bei Landratsämtern auch eines Staatsbeamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt, zugestellt werden.

(2) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von einundzwanzig Uhr bis vier Uhr und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von einundzwanzig Uhr bis sechs Uhr.

(3) Die Erlaubnis ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen.

(4) Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert worden ist.

## Art. 13

## Verweigerung der Annahme

(1) Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert oder wird die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung abgelehnt, so ist das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen. Die Zustellung gilt damit als bewirkt.

(2) Der zustellende Bedienstete vermerkt in den Akten, zu welcher Zeit, an welchem Ort und aus welchen Gründen das Schriftstück zurückgelassen ist.

## Fünfter Abschnitt

**Sonderarten der Zustellung**

## Art. 14

## Zustellung im Ausland

(1) Im Ausland wird mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder der in diesem Staate befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Bundes zugestellt.

(2) An Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, wird mittels Ersuchens des Auswärtigen Amtes zugestellt, wenn sie zur Mission des Bundes gehören. Dasselbe gilt für die Zustellungen an die Vorsteher der Bundeskonsulate.

(3) Die Zustellung wird durch die Bescheinigung der ersuchten Behörde oder des ersuchten Beamten, daß zugestellt ist, nachgewiesen.

## Art. 15

## Öffentliche Zustellung

(1) Durch öffentliche Bekanntmachung kann zugestellt werden

1. wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,
2. wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müßte, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist,
3. wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

(2) Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück an der Stelle auszuhängen, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Statt des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, in der allgemein anzugeben ist, daß und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

(3) Das Schriftstück, das eine Ladung enthält, gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage

des Aushängens ein Monat verstrichen ist. Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist es an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind von dem zuständigen Bediensteten auf dem Schriftstück zu vermerken.

(4) Bei Verwaltungsakten, die dem Empfänger eine Geldleistung oder ein Tun, Dulden oder Unterlassen auferlegen, soll die öffentliche Zustellung auch in dem regelmäßig erscheinenden Druckwerk bekanntgegeben werden, in dem die Behörde ihre sonstigen amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

#### Art. 16

##### Zustellung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte

(1) Verfügungen und Entscheidungen, deren Zustellung an einen Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften des Beamtenrechts erforderlich ist, können dem Beamten oder Versorgungsberechtigten auch in der Weise zugestellt werden, daß sie ihm mündlich oder durch Gewährung von Einsicht bekanntgegeben werden; hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Beamte oder Versorgungsberechtigte erhält von ihr auf Antrag eine Abschrift; er ist auf dieses Antragsrecht hinzuweisen.

(2) Eine Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses eines Beamten, der sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhält, kann auch dadurch zugestellt werden, daß ihr wesentlicher Inhalt dem Beamten durch Telegramm oder in anderer Form dienstlich mitgeteilt wird. Die Zustellung soll in der sonst vorgeschriebenen Form nachgeholt werden, sobald es die Umstände gestatten.

(3) Das gleiche gilt für Zustellungen an Richter, Richter im Ruhestand und versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Richtern.

#### Art. 17

Zustellungen im Besteuerungsverfahren und bei der Heranziehung zu sonstigen öffentlichen Abgaben und Umlagen

(1) Die Zustellung von schriftlichen Bescheiden und von Rechtsbehelfsentscheidungen, die im Besteuerungsverfahren und bei der Heranziehung zu sonstigen öffentlichen Abgaben und Umlagen ergehen, kann dadurch ersetzt werden, daß der Bescheid oder die Rechtsbehelfsentscheidung dem Empfänger durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird.

(2) Die Zusendung durch einfachen Brief ist bewirkt, sobald der Brief dem Empfänger zugeht. Der Brief gilt regelmäßig mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Fällt der dritte Tag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Zustellung regelmäßig als am darauffolgenden Werktag bewirkt. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Briefes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Die Aufgabe geschieht durch Einwerfen in einen Postbriefkasten oder Ablieferung bei der Postanstalt. Bei Einwurf in einen Straßenbriefkasten gilt der Tag der auf den Einwurf folgenden Leerung als Tag der Aufgabe zur Post.

(4) Die Absendestelle hat auf der bei den Akten verbleibenden Urschrift des Schriftstücks zu vermerken

„zur Post am . . .“.

Der damit beauftragte Bedienstete hat den Vermerk mit seinem Namenszeichen zu versehen.

## Zweiter Hauptteil Vollstreckungsverfahren

### Erster Abschnitt

#### Gemeinsame Vorschriften

##### Art. 18

##### Geltungsbereich

(1) Verwaltungsakte, die zur Leistung von Geld oder zu einem sonstigen Handeln, einem Dulden oder einem Unterlassen verpflichten oder zu einer unmittelbar kraft einer Rechtsnorm bestehenden solchen Pflicht anhalten, werden nach diesem Gesetz vollstreckt, soweit die Vollstreckung nicht durch Bundesrecht unmittelbar geregelt ist oder bundesrechtliche Vollstreckungsvorschriften durch Landesrecht für anwendbar erklärt sind.

(2) Die Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes vom 16. Oktober 1954 (BayBS I S. 442) bleiben unberührt.

##### Art. 19

##### Voraussetzungen der Vollstreckung

(1) Verwaltungsakte können vollstreckt werden, 1. wenn sie nicht mehr mit einem förmlichen Rechtsbehelf angefochten werden können oder 2. wenn der förmliche Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat oder 3. wenn die sofortige Vollziehung angeordnet ist. (2) Die Vollstreckung setzt voraus, daß der zur Zahlung von Geld oder zu einer sonstigen Handlung, einer Duldung oder einer Unterlassung Verpflichtete (Vollstreckungsschuldner) seine Verpflichtung nicht rechtzeitig erfüllt.

##### Art. 20

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Anordnungsbehörde die Behörde, die den zu vollstreckenden Verwaltungsakt erlassen hat,
2. Vollstreckungsbehörde die Behörde, die zur Vollstreckung eines Verwaltungsakts zuständig ist,
3. Vollstreckungsgericht das um die Vollstreckung ersuchte Amtsgericht.

##### Art. 21

##### Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch

Über Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen, entscheidet die Anordnungsbehörde. Sie sind nur zulässig, soweit die geltend gemachten Gründe erst nach Erlaß des zu vollstreckenden Verwaltungsakts entstanden sind und mit förmlichen Rechtsbehelfen nicht mehr geltend gemacht werden können.

##### Art. 22

##### Einstellung der Vollstreckung

Vollstreckungsmaßnahmen sind einzustellen, wenn und soweit

1. sie für unzulässig erklärt werden oder
2. der zu vollstreckende Verwaltungsakt rechtskräftig aufgehoben wird oder
3. die Verpflichtung offensichtlich erloschen ist oder
4. die Anordnungsbehörde aus sonstigen Gründen um die Einstellung ersucht.

### Zweiter Abschnitt

#### Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird

##### Art. 23

##### Besondere Voraussetzungen der Vollstreckung

(1) Ein Verwaltungsakt, mit dem eine öffentlich-rechtliche Geldleistung gefordert wird (Leistungsbescheid), kann vollstreckt werden, wenn

1. er dem Leistungspflichtigen zugestellt ist,
2. die Forderung fällig ist und
3. der Leistungspflichtige nach Eintritt der Fälligkeit durch verschlossenen Brief, durch Nachnahme oder durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung ergebnislos aufgefordert worden ist, innerhalb einer bestimmten Frist von mindestens einer Woche zu leisten (Mahnung).

(2) Lassen Tatsachen darauf schließen, daß die Mahnung den Vollstreckungserfolg gefährdet, so kann auch ohne vorhergehende Mahnung vollstreckt werden.

#### Art. 24

##### Vollstreckungsanordnung

(1) Die Anordnungsbehörde ordnet die Vollstreckung dadurch an, daß sie

1. in den Fällen des Art. 25 das Finanzamt um Beitreibung ersucht und auf das Beitreibungsersuchen die Erklärung setzt, daß der beizutreibende Anspruch vollstreckbar ist;
2. in den Fällen des Art. 26 und 27 auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids oder eines Ausstandsverzeichnisses die Klausel setzt: „Diese Ausfertigung ist vollstreckbar“.

(2) Mit der Vollstreckungsanordnung übernimmt die Anordnungsbehörde die Verantwortung dafür, daß die in den Art. 19 und 23 bezeichneten Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gegeben sind.

#### Art 25

##### Vollstreckung von Geldforderungen des Staates

(1) Vollstreckungsbehörden für Leistungsbescheide, mit denen Geldleistungen zugunsten des Staates gefordert werden, sind die Finanzämter.

(2) Für die örtliche Zuständigkeit und das Verfahren der Finanzämter gelten die Beitreibungsvorschriften der Reichsabgabenordnung (§§ 325—373, 378—381) und die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweiligen bundesgesetzlichen Fassung entsprechend.

#### Art 26

##### Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sind berechtigt, zur Beitreibung von Geldforderungen, die sie durch einen Leistungsbescheid geltend machen, eine Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheides oder eines Ausstandsverzeichnisses zu setzen.

(2) Für die Vollstreckung sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

(3) Die Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen können die Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände durch Gerichtsvollzieher oder innerhalb ihres Gebietes durch eigene Vollstreckungsbedienstete bewirken lassen; soweit sie Vollstreckungsbedienstete haben, sind sie zur Amtshilfe verpflichtet.

(4) Schon vor der Pfändung einer Geldforderung können die Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände dem Drittschuldner verbieten, vor der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts an den Schuldner zu zahlen, und dem Schuldner gebieten, sich vor dieser Entscheidung jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten. Diese Anordnungen verlieren ihre Wirkung, wenn die Pfändung der Forderung nicht innerhalb von drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das Zahlungsverbot dem Drittschuldner zugestellt wird.

(5) Kreisfreie Gemeinden und Landkreise können Geldforderungen selbst pfänden und einziehen, wenn diese nicht dinglich gesichert sind und der Drittschuldner im Zeitpunkt der Pfändung inner-

halb ihres Gebietes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(6) Für die Bezirke üben die Regierungen die Befugnisse nach Abs. 3, 4 und 5 aus.

(7) Die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898 sind in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden. Nach der Zivilprozeßordnung regelt sich auch die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Vollstreckungsgerichte und Gerichtsvollzieher. Rechtsbehelfe gegen die Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen durch eigene Vollstreckungsbedienstete der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände und gegen die Pfändung und Einziehung von Geldforderungen durch kreisfreie Gemeinden und Landkreise und durch die für die Bezirke handelnden Regierungen unterliegen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

#### Art. 27

##### Vollstreckung von Geldforderungen sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Für die Vollstreckung von Geldforderungen sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts gilt Art. 26 entsprechend, soweit sie Verwaltungsakte erlassen können und zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt sind. Zur Pfändung und Einziehung von Geldforderungen sind diese juristischen Personen jedoch nicht befugt.

#### Art. 28

##### Erstattungsanspruch

(1) Ist zu Unrecht vollstreckt worden, weil kein vollstreckbarer Verwaltungsakt vorlag oder weil er ganz oder teilweise aufgehoben wurde oder weil die Geldforderung nach Erlass des zu vollstreckenden Verwaltungsakts erloschen ist oder gestundet wurde oder das Zwangsverfahren gegen den nicht durchgeführt werden durfte, gegen den es gerichtet war, so ist der zu Unrecht gezahlte Betrag zu erstatten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

(2) Über den Erstattungsanspruch entscheidet die Anordnungsbehörde.

#### Dritter Abschnitt

##### Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gefordert wird

#### Art. 29

Zulässigkeit des Verwaltungszwangs; Zwangsmittel

(1) Verwaltungsakte mit denen die Herausgabe einer Sache, die Vornahme einer sonstigen Handlung oder eine Duldung oder eine Unterlassung gefordert wird, können nach den Vorschriften dieses Abschnitts mit Zwangsmitteln vollstreckt werden (Verwaltungszwang).

(2) Zwangsmittel sind

1. die Ersatzvornahme (Art. 31),
2. das Zwangsgeld und die Ersatzzwangshaft (Art. 32 und 33)
3. der unmittelbare Zwang (Art. 34).

(3) Das Zwangsmittel muß in angemessenem Verhältnis zu seinem Zweck stehen. Dabei ist das Zwangsmittel möglichst so zu bestimmen, daß der Betroffene und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden.

(4) Gegen Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Verwaltungszwang nur zulässig, soweit er durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes besonders zugelassen ist.

#### Art. 30

##### Zuständigkeit

(1) Die Anordnungsbehörde vollstreckt ihre Verwaltungsakte innerhalb ihres Bereiches grundsätzlich selbst; sie vollstreckt auch die im Verwaltungs-

verfahren ergangenen Rechtsbehelfsentscheidungen. Die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, ist auf Ersuchen einer anderen Anordnungsbehörde zur Durchführung des Verwaltungszwangs verpflichtet; sie ist dann Vollstreckungsbehörde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, können ihre Verwaltungsakte nur auf diese Weise vollstrecken lassen, wenn sie nicht durch besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes selber zur Anwendung von Verwaltungszwang ermächtigt sind.

(2) Vollstreckt ein Landratsamt als ersuchte Kreisverwaltungsbehörde, so ist die Vollstreckung eine staatliche Aufgabe. Ist die ersuchte Kreisverwaltungsbehörde eine kreisfreie Gemeinde, so ist die Durchführung des Ersuchens eine übertragene Aufgabe; die durch die Durchführung des Ersuchens verursachten Kosten sind der Gemeinde zu erstatten. Ist die ersuchende Stelle die Rechtsaufsichtsbehörde der ersuchten Gemeinde oder ist sie hinsichtlich des zu vollstreckenden Verwaltungsakts ihre Fachaufsichtsbehörde, so ist sie zu Weisungen über die Wahl und die Anwendung des Zwangsmittels befugt, wenn dies zur Erreichung des mit der Vollstreckung angestrebten Erfolges erforderlich ist.

#### Art. 31

##### Ersatzvornahme

Wird die Pflicht zu einer Handlung, die auch ein anderer vornehmen kann (vertretbare Handlung), nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen.

#### Art. 32

##### Zwangsgeld

(1) Kann eine Handlung durch einen anderen nicht vorgenommen werden (nicht vertretbare Handlung) und hängt sie nur vom Willen des Pflichtigen ab, so kann die Vollstreckungsbehörde den Pflichtigen zu der Handlung durch ein Zwangsgeld anhalten. Ist die Ersatzvornahme nicht möglich oder würde sie dem Pflichtigen einen erheblich größeren Nachteil verursachen als die Festsetzung eines Zwangsgeldes, so kann die Vollstreckungsbehörde das Zwangsgeld auch zur Erzwingung vertretbarer Handlungen festsetzen. Ein Zwangsgeld kann ferner festgesetzt werden, wenn der Pflichtige der Pflicht zuwiderhandelt, eine Handlung zu dulden oder zu unterlassen.

(2) Das Zwangsgeld beträgt mindestens 3 und höchstens 10 000 Deutsche Mark. Soll es auf mehr als 2000 Deutsche Mark festgesetzt werden, so soll es in der Regel nicht mehr als das Eineinhalbfache des wirtschaftlichen Interesses ausmachen, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat. Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(3) Das Zwangsgeld wird nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts beigetrieben.

#### Art. 33

##### Ersatzzwangshaft

(1) Ist das Zwangsgeld uneinbringlich und verspricht auch unmittelbarer Zwang keinen Erfolg, so kann das Verwaltungsgericht nach Anhörung des Pflichtigen auf Antrag der Vollstreckungsbehörde durch Beschluß Ersatzzwangshaft anordnen, wenn der Pflichtige bei der Androhung des Zwangsgeldes auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

(2) Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag und höchstens zwei Wochen.

(3) Die Ersatzzwangshaft ist auf Antrag der Vollstreckungsbehörde von der Justizverwaltung nach den §§ 904 bis 911 der Zivilprozessordnung zu vollstrecken.

#### Art. 34

##### Unmittelbarer Zwang

Führen die sonstigen zulässigen Zwangsmittel nicht zum Ziel oder würden sie dem Pflichtigen einen erheblich größeren Nachteil verursachen als unmittelbarer Zwang oder läßt ihre Anwendung keinen zweckentsprechenden und rechtzeitigen Erfolg erwarten, so kann die Vollstreckungsbehörde den Verwaltungsakt durch unmittelbaren Zwang vollziehen. Die Vollstreckungsbehörde kann unmittelbaren Zwang auch dann anwenden, wenn gegen die Ersatzvornahme Widerstand geleistet wird.

#### Art. 35

##### Zwangsmittel in unaufschiebbaren Fällen

Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang können innerhalb der Zuständigkeit der handelnden Behörde ohne vorausgehende Androhung angewendet werden, wenn es zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr oder zur Durchführung der Zwangsabmeldung nach § 16 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes notwendig ist.

#### Art. 36

##### Androhung der Zwangsmittel

(1) Die Zwangsmittel müssen unbeschadet des Art. 35 durch die Vollstreckungsbehörde schriftlich angedroht werden. Hierbei ist für die Erfüllung der Verpflichtung eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher dem Pflichtigen der Vollzug billigerweise zugemutet werden kann.

(2) Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn der sofortige Vollzug angeordnet ist oder wenn den Rechtsbehelfen keine aufschiebende Wirkung zukommt.

(3) Es muß ein bestimmtes Zwangsmittel angedroht werden. Es darf nicht angedroht werden, daß mehrere Zwangsmittel gleichzeitig angewendet werden.

(4) Soll die Handlung durch Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt werden, so ist in der Androhung der Kostenbetrag vorläufig zu veranschlagen. In der Androhung kann bestimmt werden, daß dieser Betrag bereits vor der Durchführung der Ersatzvornahme fällig wird. Das Recht auf Nachforderung bleibt unberührt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht.

(5) Der Betrag des Zwangsgeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(6) Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angedroht werden. Eine neue Androhung ist erst dann zulässig, wenn das zunächst angedrohte Zwangsmittel erfolglos ist.

(7) Die Androhung ist zuzustellen. Das gilt auch dann, wenn sie mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden ist und für ihn keine Zustellung vorgesehen ist.

#### Art. 37

##### Anwendung der Zwangsmittel

(1) Wird die Verpflichtung nicht innerhalb der in der Androhung bestimmten Frist erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde das angedrohte Zwangsmittel anwenden. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist. Die zur Durchsetzung eines bestimmten Verwaltungsaktes insgesamt festgesetzte Ersatzzwangshaft darf jedoch die Höchstdauer von vier Wochen nicht übersteigen.

(2) Soweit zur Anwendung unmittelbaren Zwanges die Heranziehung von Polizeibeamten erforderlich ist, hat die örtlich zuständige Polizeidienststelle auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde Hilfe zu leisten.

(3) Die mit der Durchführung des Verwaltungs-

zwangsbeauftragten Bediensteten der Vollstreckungsbehörde und Polizeibeamten sind, soweit es der Zweck der Vollstreckung erfordert, befugt, die Wohnung des Pflichtigen zu betreten und verschlossene Türen und Behältnisse zu öffnen. Sie dürfen zur Nachtzeit (Art. 12 Abs. 2), an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ein Zwangsmittel nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde anwenden.

(4) Die Anwendung der Zwangsmittel ist einzustellen, sobald der Pflichtige seiner Verpflichtung nachkommt. Ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld ist jedoch beizutreiben, wenn der Duldungs- oder Unterlassungspflicht zuwidergehandelt worden ist, deren Erfüllung durch die Androhung des Zwangsgeldes erreicht werden sollte; sind weitere Zuwiderhandlungen nicht mehr zu befürchten, so kann die Vollstreckungsbehörde von der Beitreibung absehen, wenn diese eine besondere Härte darstellen würde.

#### Art. 38

##### Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Androhung des Zwangsmittels sind die förmlichen Rechtsbehelfe gegeben, die gegen den Verwaltungsakt zulässig sind, dessen Durchsetzung erzwungen werden soll. Ist die Androhung mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden, so erstreckt sich der förmliche Rechtsbehelf zugleich auf den Verwaltungsakt, soweit er nicht bereits Gegenstand eines Rechtsbehelfs- oder gerichtlichen Verfahrens ist oder der Rechtsbehelf ausdrücklich auf die Androhung des Zwangsmittels beschränkt wird. Ist die Androhung nicht mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden und ist dieser unanfechtbar geworden, so kann die Androhung nur insoweit angefochten werden, als eine Rechtsverletzung durch die Androhung selbst behauptet wird.

(2) Wird ein Zwangsmittel nach Art. 35 ohne vorausgehende Androhung angewendet, so sind die förmlichen Rechtsbehelfe zulässig, die gegen Verwaltungsakte allgemein gegeben sind.

(3) Förmliche Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde bei der Anwendung eines Zwangsmittels sind insoweit zulässig, als geltend gemacht werden kann, daß diese Maßnahmen eine selbständige Rechtsverletzung darstellen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann sowohl die Behörde, gegen deren Maßnahmen ein förmlicher Rechtsbehelf eingelegt wird, als auch die zur Entscheidung über den förmlichen Rechtsbehelf zuständige Stelle die Vollziehung aussetzen.

#### Art. 39

##### Anspruch auf Beseitigung von Vollstreckungsfolgen

Ist Verwaltungszwang zur Vollstreckung eines Verwaltungsakts angewendet worden, weil die sofortige Vollziehung angeordnet war oder die Anfechtung mit einem förmlichen Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hatte (Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3), so kann der Pflichtige die Beseitigung der Vollstreckungsfolgen insoweit verlangen, als der Verwaltungsakt nach der Vollstreckung rechtskräftig aufgehoben oder abgeändert wird. Ein gleicher Anspruch besteht, wenn der Verwaltungszwang nach Art. 35 durchgeführt wurde und nachträglich rechtskräftig festgestellt wird, daß dem Pflichtigen hierdurch rechtswidrig ein Nachteil verursacht wurde. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

#### Vierter Abschnitt

##### Einschränkungen von Grundrechten

#### Art. 40

Nach diesem Hauptteil können das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Freiheit der Person, das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt

werden (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2, Art. 13 und 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 102 Abs. 1, Art. 106 Abs. 3 und Art. 103 der Verfassung des Freistaates Bayern).

#### Fünfter Abschnitt

##### Kosten

#### Art. 41

##### Kostenschuldner; Forderungsübergang; Zwangsgelder

(1) Für Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren werden Kosten nach dem Kostengesetz vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erhoben, soweit nicht bundesrechtliche Kostenvorschriften unmittelbar gelten oder landesrechtlich für anwendbar erklärt sind. Kostenschuldner ist der Vollstreckungsschuldner; das gilt auch dann, wenn die Vollstreckungsbehörde auf Veranlassung der Anordnungsbehörde tätig wird.

(2) Wenn Vollstreckungsbehörden Verwaltungsakte vollstrecken, die sie nicht selbst erlassen haben, so können sie von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, denen die Anordnungsbehörden angehören, Ersatz der Kosten verlangen, die beim Vollstreckungsschuldner nicht beigetrieben werden können. Die Kostenforderung gegen den Vollstreckungsschuldner geht insoweit auf diese juristische Person über, als sie Ersatz leistet.

(3) Zwangsgelder fließen der Vollstreckungsbehörde zu.

#### Dritter Hauptteil

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Art. 42

##### Durchführungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit es sich um die Vollstreckung von Verwaltungsakten handelt, mit denen eine Geldleistung gefordert wird, die Staatsregierung, im übrigen das Staatsministerium des Innern. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums der Finanzen in kostenrechtlichen Angelegenheiten bleibt unberührt.

#### Art. 43

##### Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Ausgleichsfonds

(1) Öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Ausgleichsfonds im Sinne des § 350 b des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (BGBl. I S. 403) werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen des Staates beigetrieben. Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157).

(2) Anordnungsbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden.

#### Art. 44

##### Finanzämter als Vollstreckungsbehörden für bestimmte Fälle

Für Vollstreckungen nach § 47 Abs. 6 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofopferversorgung vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofopferrechts vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) und nach § 200 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1958 (BGBl. I S. 613) ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) das nach Art. 25 zuständige Finanzamt.

## Art. 45

## Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

(1) Art. 185 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) wird wie folgt geändert: An die Stelle der Sätze 2 und 3 tritt folgender Satz 2:

„Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.“

(2) Art. 20 der Dienststrafordnung vom 29. April 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955 (BayBS III S. 293) bleibt unberührt.

## Art. 46

## Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen

Art. 15 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) erhält folgende Fassung:

„I. Die Anstalten mit Ausnahme des Bayerischen Versicherungsverbandes haben für ihren Geschäftsbereich die Befugnis zur Anbringung der Vollstreckungsklausel und das Vollstreckungsrecht.

II. Ihre rückständigen Beitrags- und sonstigen Forderungen aus dem Versicherungs- oder Versorgungsverhältnis und ihre Säumniszuschläge und Beitreibungskosten werden nach Art. 26 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben. Die Säumniszuschläge dürfen nicht höher sein als die Zuschläge für rückständige Steuern.“

## Art. 47

## Änderung des Gesetzes über die Forstrechte

Das Gesetz über die Forstrechte vom 3. April 1958 (GVBl. S. 43) wird wie folgt geändert:

1. Art. 44 erhält folgende Fassung:

(1) Aus rechtskräftigen Entscheidungen der Forstrechtsstelle nach Art. 27 sowie aus Niederschriften über einen gütlichen Ausgleich nach Art. 42 Abs. 1 S. 1 findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Forstrechtsstelle ihren Sitz hat. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786, 791, 887, 888 und 890 der Zivilprozeßordnung tritt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Forstrechtsstelle ihren Sitz hat, an die Stelle des Prozeßgerichts.

2. In Art. 47 Abs. 4 S. 2 werden nach dem Wort „Zwangsvollstreckung“ die Worte „nach Art. 44“ eingefügt.

## Art. 48

Außerkräftretende Vorschriften,  
Fortführung eingeleiteter Verfahren

(1) Landesrechtliche Vorschriften, die diesem Gesetz entgegenstehen oder den gleichen Inhalt haben, werden aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft:

1. die Art. 16, 17 Abs. 2, 20 bis 22 des Polizeistrafgesetzbuchs für Bayern vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341);
2. die Art. 4, 6, 7 und 8 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143);
3. die Verordnung, den Vollzug des Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 14. Juli 1879 (BayBS III S. 148);
4. Art. 2 des Gesetzes über die Anwendung von

bundesrechtlichen Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts auf landesrechtlich geregelte Abgaben vom 12. Juni 1956 (BayBS III S. 429);

5. die Verordnung über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung vom 23. August 1943 (RGBl. I S. 527);
6. Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461), Art. 21 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515) und Art. 20 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 der Bezirksordnung vom 27. Juli 1953 (BayBS I S. 529);
7. die Art. 13 und 15 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (BayBS I S. 553);
8. Abschnitt 8 (zu Art. 13 GAG) der Bekanntmachung zur Durchführung des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (BayBS I S. 555);
9. das Gesetz über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Ausgleichsfonds vom 14. Mai 1959 (GVBl. S. 161);
10. Art. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 7. Mai 1954 (BayBS I S. 771);
11. Art. 174 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 (BayBS II S. 471);
12. § 275 der Bekanntmachung, den Vollzug des Wassergesetzes vom 23. März 1907 betreffend, vom 3. Dezember 1907 (BayBS II S. 490);
13. Art. 94 des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453);
14. § 10 der Verordnung über den Vollzug des Fischereigesetzes vom 18. März 1909 (BayBS IV S. 464);
15. Art. 256 des Berggesetzes vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136);
16. Art. 12 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 11. August 1954 (BayBS IV S. 365);
17. Ziff. 4 der Bekanntmachung zum Vollzuge des Erstattungsgesetzes im Bereich der bayerischen Landesverwaltung vom 29. Juni 1938 (BayBS III S. 417);
18. § 3 der Verordnung über die Verhängung von Ordnungsstrafen im Fürsorgeermittlungsverfahren (§ 27 Abs. 3 RFV) vom 25. April 1932 (BayBS II S. 3);
19. Art. 38 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19).

(2) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 1 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Bereits eingeleitete Vollstreckungsverfahren werden nach dem bisherigen Recht fortgeführt.

## Art. 49

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

München, den 30. Mai 1961

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans Ehard

**Verordnung****zur Ausführung der Bundesnotarordnung**

Vom 17. Mai 1961

Auf Grund der §§ 9 Abs. 2 und 7 Abs. 4 der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß sich ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit

einem anderen Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder gemeinsame Geschäftsräume mit ihm haben kann.

### § 2

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die Ausbildung der Notarassessoren zu treffen.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

München, den 17. Mai 1961

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

## Dritte Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluß (Dritte Ladenschluß- Zuständigkeitsverordnung — 3. LSchlZV —)

Vom 30. Mai 1961

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung der Gesetze vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) und vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Zulassung von Ausnahmen für das ambulante Feilhalten von leichtverderblichen Waren und von Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch nach § 20 Abs. 2 a des Gesetzes über den Ladenschluß sind die Kreisverwaltungsbehörden.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.  
München, den 30. Mai 1961

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

## Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Viechmoos“ in der Gemarkung Manhartshofen im Landkreis Wolftrathausen

Vom 21. April 1961

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

### § 1

Das Viechmoos, ein Zwischen- und Hochmoor, zwischen Manhartshofen und Stockach in der Gemarkung Manhartshofen, Landkreis Wolftrathausen, wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 3,2 ha und umfaßt in der Gemarkung Manhartshofen das Flurstück Nr. 197. Im Norden, Osten und Süden ist das Naturschutzgebiet in der Natur durch einen Entwässerungsgraben begrenzt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1 : 25 000 und einer Flurkarte 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern —

Oberste Naturschutzbehörde — niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz, bei der Regierung von Oberbayern in München und beim Landratsamt Wolftrathausen.

### § 3

(1) Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 NatSchG — unbeschadet der besonderen Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 2 und der bisherigen Benutzungsart — verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) Pflanzen abzupflücken, auszugraben oder mit Wurzeln, Knollen, Zwiebeln auszureißen, Latschen zu entfernen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Eier, Nester, sonstige Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet berechtigter Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge,
- c) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
- d) eine andere, als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) Wege und Steige anzulegen oder bestehende zu verändern,
- f) zu zelten, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- g) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen und Sprengungen vorzunehmen, Schutt oder Müll abzulagern,
- h) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
- i) Bauten gleich welcher Art, einschließlich der baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen oder Drahtleitungen zu errichten,
- k) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder dem Verkehr dienen.

### § 4

(1) Unberührt bleiben die herkömmliche forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung (Streu- und Mahd) und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie die Instandhaltung des an der Grenze verlaufenden Wassergrabens.

(2) In besonderen Fällen kann die Regierung von Oberbayern Ausnahmen von dem Verbot dieser Verordnung zulassen. Diese Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

### § 5

Wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder den nach § 4 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

### § 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

München, den 21. April 1961

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Goppel, Staatsminister

## Landesverordnung über die Ausübung des Friseurhandwerks

Vom 27. April 1961

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 und des Art. 14 a Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Dieser Verordnung unterliegt, wer das Friseurhandwerk gewerbsmäßig (als stehendes Gewerbe oder als Reisegewerbe) ausübt. Die Vorschriften über die Betriebsräume gelten nur für das Friseurhandwerk als stehendes Gewerbe.

### § 2

#### Betriebsräume

Betriebsräume sind Räume, in denen Kunden behandelt werden. Für Betriebsräume gilt folgendes:

1. Sie müssen genügend groß, hoch, trocken, leicht zu reinigen, ausreichend belichtet, be- und entlüftbar, in gutem baulichen Zustand, an eine Wasserversorgung angeschlossen, sauber und frei, von fremden Gerüchen und von Ungeziefer sein.
2. Fußböden müssen fest, gegen das Eindringen von Feuchtigkeit geschützt und ohne offene Fugen sein. Der Übergang vom Fußboden zu den Wänden ist so herzustellen, daß er gut gereinigt werden kann.
3. Leicht erreichbare, hygienisch einwandfreie Aborte und Waschgelegenheiten mit Seife, Nagelbürste und sauberen Handtüchern müssen vorhanden sein.
4. Sie dürfen mit Stallungen, Dungställen, Müllabladestellen, Jauchegruben und anderen Stätten, die Fliegen anziehen oder Staub oder unangenehme Gerüche verbreiten, nicht in unmittelbarer Verbindung stehen; Abflußrohre von Aborten dürfen nicht durch die Betriebsräume führen.
5. Sie sind mindestens einmal täglich gründlich zu reinigen und zu lüften; abgeschnittene Haare sind unverzüglich nach der Behandlung des Kunden zu entfernen und in einem dichtschließenden, täglich zu entleerenden Behälter aufzubewahren.
6. Sie dürfen nur dem eigentlichen Geschäftszweck dienen; sie dürfen insbesondere nicht als Wohn-, Schlaf- oder Waschräume benutzt werden; sie müssen von Schlaf- und Waschräumen abgetrennt sein.
7. In ihnen dürfen Fahrzeuge, Kleider und andere dem Geschäftszweck nicht dienende Gegenstände nicht aufbewahrt werden; das gilt nicht für die Kleider von Kunden.
8. In ihnen dürfen Haustiere nicht gehalten werden.
9. An den Arbeitsplätzen müssen die Wände bis zu einer Höhe von 1,80 m glatt und abwaschbar sein.

### § 3

#### Vorschriften über die im Friseurhandwerk tätigen Personen

- (1) Kunden darf nicht behandeln, wer
1. an Typhus, Paratyphus oder anderen Salmonellosen oder Ruhr leidet oder einer dieser Krankheiten verdächtig ist,
  2. Erreger von Typhus, Paratyphus oder anderen Salmonellosen oder von Ruhr ausscheidet,
  3. an ansteckungsfähiger Tuberkulose oder an einer anderen übertragbaren oder ekelerregenden Krankheit leidet,
  4. eine Tätigkeit ausübt, durch die Krankheitserreger auf Kunden übertragen werden können; als solche Tätigkeit sind insbesondere anzusehen Lumpen-, Knochen-, Häute- und Althandel, Hundeschur, Tierkörperbeseitigungsdienst, Leichenschau und Leichenbestattungsdienst, Leihbuchhandel, Kleiderannahme zur Reinigung.

(2) Wer an Typhus, Paratyphus oder anderen Salmonellosen, Ruhr oder ansteckungsfähiger Tuberkulose erkrankt war, oder mit jemandem zusammenwohnt, der an einer dieser Krankheiten leidet oder Erreger dieser Krankheiten ausscheidet, darf Kunden nur behandeln, wenn durch amtsärztliches Zeugnis festgestellt ist, daß er die Gesundheit der Kunden nicht gefährdet.

(3) Wer Kunden behandelt, muß saubere Schutzkleidung tragen. Er darf beim Behandeln der Kunden nicht rauchen, schnupfen, Tabak kauen und nicht kalt rauchen. Er hat vor Beginn des Behandeln seine Hände gründlich mit reinem Wasser und Seife zu reinigen. Gleiches gilt nach jeder Benutzung der Aborte.

### § 4

#### Wasser

(1) Wasser, mit dem Kunden behandelt oder Arbeitsgeräte gereinigt werden, muß hygienisch einwandfrei sein.

(2) Gebrauchtes Wasser ist unverzüglich aus den Betriebsräumen zu entfernen.

### § 5

#### Arbeitsgeräte

(1) Arbeitsgeräte müssen hygienisch einwandfrei sein. Sie sind nach jeder Benutzung zu reinigen. Scheren, Messer, Haarschneidemaschinen und ähnliche Arbeitsgeräte sind an jedem Arbeitstag mindestens einmal gründlich mit Alkohol oder Brennspiritus zu reinigen. Käämme, Bürsten, Pinsel und ähnliche Arbeitsgeräte sind an jedem Arbeitstag mindestens einmal in warmer 2%iger Sodalösung oder einem anderen gleichwirksamen Reinigungs- und Entkeimungsmittel auszuwaschen.

(2) Zum Einseifen dürfen nur gute Pinsel verwendet werden; sie müssen vor jeder Verwendung bei einem Kunden mit heißem Wasser gründlich gereinigt und danach in Seifenspirit (spiritus saponatus DAB VI) ausgewaschen werden. Ebenso sind neue Pinsel zu reinigen.

(3) Seife, die dem allgemeinen Gebrauch dient, darf zum unmittelbaren Einreiben des Kunden nicht verwendet werden. Seifenschaum darf nicht mit Schwämmen abgewaschen werden, die dem allgemeinen Gebrauch dienen.

### § 6

#### Kundeneigene Geräte

§ 5 gilt nicht, soweit Kunden mit eigenem Gerät oder eigener Seife behandelt werden. Kundeneigenes Gerät und kundeneigene Seife dürfen nicht für andere Kunden benutzt werden und sind gesondert aufzubewahren.

### § 7

#### Kopfstützen

Die Kopfstütze des Stuhles ist mit reinem, unbedrucktem Papier zu belegen. Es ist für jeden Kunden zu erneuern.

### § 8

#### Wäsche

(1) Der Hals des Kunden ist durch reine Watte- oder Papierstreifen gegen das Berühren von Tüchern und Mäntel zu schützen.

(2) Zum Trocknen der Haare und des Gesichts dürfen nur frisch gewaschene und gebügelte Tücher verwendet werden. Das gilt auch für Waschlappen zum Reinigen nach dem Rasieren.

(3) Gebrauchte Wäsche ist in einem Behälter mit gut schließendem Deckel aufzubewahren.

### § 9

#### Handpflege

(1) Zur Handpflege, insbesondere dem Auftragen der Pflegemittel und dem Polieren, dürfen nur saubere und für jeden Kunden frisch gewaschene Tücher verwendet werden.

(2) Der Nagelpolierhobel ist nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen.

## § 10

## Behandlung kranker Kunden

(1) Kunden, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen in den Betriebsräumen nicht behandelt werden.

(2) Wird eine übertragbare Krankheit erst während der Behandlung festgestellt, müssen unverzüglich sämtliche bei diesem Kunden benützte Geräte und die für ihn verwendete Wäsche entkeimt werden. Der Behandelnde hat Hände, Unterarm und Arbeitskleidung zu entkeimen. Abgeschnittene Haare sind zu verbrennen. Der Fußboden und der Arbeitsplatz sind gründlich zu reinigen.

(3) Außerhalb der Betriebsräume dürfen Kunden, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, nur mit kundeneigenem Gerät behandelt werden. Der Behandelnde hat Hände, Unterarme und Arbeitskleidung zu entkeimen. Abgeschnittene Haare sind zu verbrennen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Kunden behandelt werden, die an einer ekel-erregenden Krankheit leiden.

## § 11

## Kunden mit Kopfläusen

(1) Kunden mit Kopfläusen dürfen erst behandelt werden, wenn die Kopfläuse abgetötet sind.

(2) Nach der Behandlung sind das benützte Arbeitsgerät und die Wäsche zu entkeimen. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 12

## Entkeimen

(1) Arbeitsgeräte und Wäsche, die zu entkeimen sind, sind entweder in 2<sup>o</sup>/iger Sodalösung auszukochen oder 4 Stunden in 3<sup>o</sup>/ige Formalinlösung einzulegen. Wäsche kann auch durch zwölfstündiges Einlegen in 1<sup>o</sup>/ige Formalinlösung oder durch Auskochen entkeimt werden.

(2) Körperteile, die zu entkeimen sind, sind mit Weingeist (spiritus dilutus DAB VI) oder mit 40<sup>o</sup>/igem Propylalkohol zu reinigen.

(3) Zum Entkeimen können auch andere wissenschaftlich als gleichwertig anerkannte Verfahren angewendet werden.

## § 13

## Ausnahmen

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Antrag widerruflich Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung der Leichenschau nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 gestatten, wenn der Antragsteller zuverlässig ist und die Gewähr bietet, daß durch die Tätigkeit als Leichenschauer keine Krankheitserreger auf Kunden übertragen werden. Die Kreisverwaltungsbehörde kann die zum Schutz der Kunden erforderlichen Auflagen bestimmen.

(2) Zuständig für Ausnahmen nach Abs. 1 ist die Kreisverwaltungsbehörde des Wohnsitzes des Antragstellers.

## § 14

## Strafbestimmungen

(1) Wer dem § 3 Abs. 1 und 2 und dem § 10 Abs. 1 bis 3 zuwiderhandelt, wird nach Art. 12 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft, soweit die Tat nicht durch andere Rechtsvorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den übrigen Vorschriften der Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 14 a des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.

## § 15

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft. Sie gilt bis 31. Mai 1981.

München, den 27. April 1961

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. J u n k e r, Staatssekretär

## Verordnung

## zur Änderung der Verordnung Nr. 121 über die Reisekostenvergütung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung

Vom 28. April 1961

Auf Grund der Art. 5 und 12 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 52 über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayer. Staatsregierung vom 5. September 1946 (BayBS III S. 249) in der Fassung des Art. 43 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen mit Zustimmung der Bayerischen Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung Nr. 121 über die Reisekostenvergütung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung vom 9. Mai 1947 (BayBS III S. 250) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 ist an Stelle von „22 DM“ zu setzen „30 DM“.
2. In § 1 Abs. 3 ist an Stelle von „17 DM“ zu setzen „25 DM“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. München, den 28. April 1961

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

## Änderung der Satzung des Bayerischen Beamtöchterstifts München

Vom 9. Mai 1961

Gemäß Art. 8 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 (BayBS II S. 661) wird die Satzung des Bayerischen Beamtöchterstifts München in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1956 (BayBS I S. 321) auf Antrag des Stiftsrats mit Wirkung vom 15. Mai 1961 wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

Das Bayerische Beamtöchterstift München hat die Aufgabe, Töchtern, ausnahmsweise auch Witwen verstorbener bayerischer Staatsbeamter im stiftungseigenen Heim Obdach, Verpflegung, die Vorteile gesellschaftlichen Zusammenlebens und, soweit als möglich, Gelegenheit zum Erwerb durch Arbeit zu gewähren. In Erfüllung dieser Aufgaben verfolgt das Beamtöchterstift ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, indem es in besonderem Maße minderbemittelte oder bedürftige Personen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung aufnimmt.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Töchter“ eingefügt: „ausnahmsweise auch Witwen“.
3. In § 9 Abs. 1 b) wird das Wort „Stiftsrat“ ersetzt durch das Wort „Stiftsratsvorsitzenden“.

München, den 9. Mai 1961

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G o p p e l, Staatsminister

## Berichtigung

In dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 27. März 1961 (GVBl. S. 100) sind in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 b) als Druckfehler die Worte: „und ein Fünftel nach der Anzahl der Landkreise“ zu streichen.